

## Zu Besonderheiten der Rechtssprache Deutschlands

### **Einführung**

Das Recht, verstanden als die Rechtsordnung beziehungsweise die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften, ist eng an die Sprache gebunden; ohne Sprache gäbe es kein Recht, keine Gesetze und keine Vorschriften. Ohne Sprache wäre es auch nicht möglich, das Recht durchzusetzen. Jeder Staat schafft, in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Wertvorstellungen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse seiner Bürger, eigene Regeln und Vorschriften, welche im Laufe der Zeit der sich ständig wandelnden Wirklichkeit angepasst werden.

Die Sprache des Rechts ist wie alle anderen Fachsprachen aus der Gemeinsprache heraus entstanden, wobei unter der Gemeinsprache „eine usuelle oder präskribierte Varietät“ verstanden wird, die „in einer Sprachgemeinschaft überregional und transsozial als allgemeines Verständigungsmedium dient“ (Stolze 2009:43). Da sich das Recht auf bestimmte Lebenszusammenhänge der eigenen oder ausländischen Bürger bezieht, knüpft es häufig an die Allgemeinsprache an. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, braucht das Recht jedoch möglichst eindeutige Begriffe, deshalb werden oft „die ‚natürlichen‘ Begriffe der Gemeinsprache in ihrer Bedeutung durch Legal-Definitionen eingeengt“ (Fuchs-Khakhhar 1987:39).

Die Rechtssprache ist eine sehr spezifische Fachsprache, weil sie im Gegensatz zu den technischen und naturwissenschaftlichen Fachsprachen in der im jeweiligen Staat geltenden Rechtsordnung fest verwurzelt ist (vgl. Rathert 2006:85); die Divergenzen in einzelsprachlichen Fachterminologien, Textsortenkonventionen und Argumentationsstrukturen lassen sich auf die unterschiedlichen nationalen Rechtssysteme zurückführen, die wiederum sehr stark kulturell geprägt sind.

Den Gegenstand des vorliegenden Aufsatzes bildet die Rechtssprache der Bundesrepublik Deutschland, die im Folgenden im Hinblick auf ihre Besonderheiten beschrieben wird.

## **Gebundenheit an die nationale Rechtsordnung**

Wie bereits oben erwähnt wurde, steht die Rechtssprache mit der vorherrschenden Rechtsordnung im engen Zusammenhang. Die nationale Rechtsordnung bedingt nämlich nicht nur die Rechtsvorschriften an sich, sondern auch die Form der schriftlichen Fixierung der eigenständigen rechtlichen Inhalte, darunter die Wahl einer konkreten Textsorte und die Differenziertheit der verwendeten Fachausdrücke. Auch innerhalb des deutschsprachigen Raums darf nicht von einer einheitlichen deutschen Rechtssprache ausgegangen werden, sondern es gibt eine Rechtssprache Deutschlands, eine Rechtssprache Österreichs und eine Rechtssprache der Schweiz (vgl. de Groot 1999:12). Die juristische Fachkommunikation erfolgt immer im Rahmen einer konkreten Rechtsordnung, die auch alle kommunikativen Parameter bestimmt. Obwohl die einzelnen nationalen Rechtsordnungen grundsätzlich eigenständig und dadurch auch verschieden sind, bleiben sie doch von Entwicklungen auf der internationalen Ebene nicht unberührt: „In jüngerer Zeit haben sich viele Staaten durch internationale und regionale Verträge einer weitgehenden Beschränkung ihrer politischen, militärischen und wirtschaftlichen Hoheitsgewalt unterworfen, wodurch sich die einzelnen Rechtsordnungen immer weiter annähern: Das beste Beispiel dafür bietet die europäische Integration, aber auch NATO, UNO oder wirtschaftliche Abkommen wie WTO und NAFTA“ (Sandrini 1999:10). Die europäischen Integrationsprozesse einerseits und die internationale Zusammenarbeit in vielen diversen Bereichen andererseits tragen indirekt dazu bei, dass die Rechtssprachen der einzelnen Staaten entsprechend bereichert und modifiziert werden.

Im Rahmen der nationalen Rechtssprache lassen sich nach der pragmatisch-funktionalen Einteilung folgende Bereiche aussondern (vgl. Fuchs-Khakhar 1987):

- Gesetzessprache und andere normative Texte (z.B. Gesetze, Satzungen, Verträge),
- Rechtspflege und Rechtsanwendung (z.B. Urteile, Gutachten, Prozessschriften),
- Rechtswissenschaft (z.B. Monographien, Aufsätze),
- Behördensprache und institutioneller Schriftverkehr (z.B. amtliche Schriftstücke und Dokumente).

Eine Sonderstellung unter den Rechtstexten genießen aufgrund ihres normativen Charakters die rechtsetzenden Texte. Den höchsten Abstraktionsgrad weisen die wissenschaftlichen Darstellungen auf, die im Bereich der

---

Rechtswissenschaft und Rechtsdogmatik entstehen. Die Texte des institutionellen Schriftverkehrs sind hingegen nicht mehr so fachspezifisch; sie beziehen sich zwar auf rechtliche Inhalte, doch besteht ihr Adressatenkreis hauptsächlich aus Laien, was auch die Wahl der sprachlichen Mittel wesentlich beeinflusst (vgl. Sandrini 1999:13).

### **Rechtssprache als Fachsprache**

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Rechtssprache zu den Fachsprachen gehört, da sie alle an die Fachkommunikation gestellten Anforderungen erfüllt (vgl. Stolze 2009:22ff.). In den vorliegenden Ausführungen wird die Fachsprache nach Hoffmann als „die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“ (Hoffmann 1985:53) definiert.

Im Gegensatz zu anderen Fachsprachen, die sich grundsätzlich auf ihr Fachgebiet beschränken, ist die Rechtssprache transdisziplinär; sie durchdringt alle Fachgebiete und erstreckt sich auf alle Lebensbereiche.

Wie bei allen anderen Fachsprachen ist für die Rechtssprache die Fachterminologie ausschlaggebend. Unter einem Fachwort wird hier nach Roelcke „die kleinste bedeutungstragende und zugleich frei verwendbare sprachliche Einheit eines fachlichen Sprachsystems, die innerhalb der Kommunikation eines bestimmten menschlichen Tätigkeitsbereichs im Rahmen geäußelter Texte gebraucht wird“ und unter dem Fachwortschatz „die Menge solcher kleinster bedeutungstragender und zugleich frei verwendbarer sprachlicher Einheiten eines fachlichen Sprachsystems, die innerhalb der Kommunikation eines bestimmten menschlichen Tätigkeitsbereichs im Rahmen geäußelter Texte gebraucht werden“ (Roelcke 1999: 51-52) verstanden.

Zu den wichtigsten Merkmalen der juristischen Fachterminologie gehört ihre Exaktheit, unter der man den möglichst eindeutigen Bezug eines Fachwortes auf sein Denotat versteht. Da aber die meisten Fachausdrücke doch einen gewissen Grad an Vagheit aufweisen, ist für die richtige Auslegung der entsprechende Kontext ausschlaggebend; im Textzusammenhang wird der Fachausdruck disambiguiert und erhält somit die gewünschte Exaktheit.

Die Besonderheit der juristischen Fachbegriffe besteht darin, dass ihre sprachlichen Repräsentationsformen von einer konkreten nationalen Ord-

nung bestimmt sind; es gibt keine einheitliche deutsche Rechtsterminologie, sondern die Terminologie der deutschen Rechtsordnung, die Terminologie der österreichischen Rechtsordnung und die Terminologie der schweizerischen Rechtsordnung (vgl. Sandrini 1999:30). In Anbetracht dessen dürfen die gleichlautenden Fachwörter aus unterschiedlichen Rechtsordnungen nicht auf Anhieb gleichgesetzt werden, da sie möglicherweise begrifflich nicht identisch sind.

### **Deontische Modalität**

In normativen Rechtstexten werden verschiedene Rechtsregeln fixiert, die einem Rechtssubjekt bestimmte Rechte und Pflichten auferlegen. Die Bürger werden auf diese Weise verpflichtet, in bestimmten Situationen gewisse Handlungen auszuführen beziehungsweise diese zu unterlassen. Die Rechtsregeln können Normen enthalten, die sich an ein bestimmtes Rechtssubjekt richten (individuelle Normen), oder auch Normen, die sich an alle Bürger oder eine bestimmte Gruppe von Adressaten richten (allgemeine Normen). Bei Nichtbefolgung oder Verletzung von Rechtsnormen droht dem Bürger eine bestimmte Rechtsfolge (vgl. Šarčević 1999:106).

Die deontische Modalität drückt vom Gesichtspunkt der juristischen Logik Normen aus, die sich auf ein bestimmtes menschliches Verhalten beziehen. Sie kann im gewissen Sinne als eine rechtliche Wertung eines bestimmten menschlichen Verhaltens aufgefasst werden.

Im juristischen Bereich werden grundsätzlich drei verschiedene Modalitäten unterschieden:

- Eine Handlung ist geboten.
- Eine Handlung ist verboten.
- Eine Handlung ist erlaubt.

Jede Rechtsnorm hat zwei Subjekte: das rechtsetzende Subjekt (den Gesetzgeber) und den Adressaten der Rechtsnorm. Dies bedeutet, dass jede deontische Modalität entweder vom Gesichtspunkt des Gesetzgebers oder des Adressaten betrachtet werden kann. Im vorliegenden Aufsatz wird die deontische Modalität im ersten Sinne behandelt, da sie dem objektiven Recht entspricht.

Die deontische Modalität kann mithilfe verschiedener sprachlicher Mittel realisiert werden, die im Folgenden anhand von Beispielen ausführlicher behandelt werden.

## a) Modalverben

Grundsätzlich werden zum Ausdruck der deontischen Modalität vier Modalverben verwendet: *müssen*, *sollen*, *dürfen* und *können*. Handelt es sich um eine Handlung, die geboten bzw. nicht geboten ist, so werden die ersten zwei Verben eingesetzt:

*Wenn mit Eintritt der Führungsaufsicht eine bereits bestehende Führungsaufsicht nach § 68e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 endet, muss das Gericht auch die Weisungen in seine Entscheidung einbeziehen, die im Rahmen der früheren Führungsaufsicht erteilt worden sind (StGB § 68b Abs.4).*

*Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb der Widerrufsfrist gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (BGB § 353 Abs.1).*

*Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten (BGB § 59 Abs.3).*

Wenn eine bestimmte Handlung verboten ist, wird in normativen Rechtstexten häufig entweder *dürfen* oder *sollen* verneint, z.B.:

*Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen. Sie darf bei zeitigen Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre, bei Vermögensstrafen den Wert des Vermögens des Täters und bei Geldstrafe siebenhundertzwanzig Tagessätze nicht übersteigen; § 43a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend (StGB § 54 Abs.2).*

*Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen Personen, deren Verwandtschaft im Sinne des § 1307 durch Annahme als Kind begründet worden ist (BGB § 1308 Abs.1).*

Um eine erlaubte oder unerlaubte Handlung auszudrücken, bedient sich die Rechtsprache der Modalverben *können* und *dürfen*:

*Das Gericht kann dem Verurteilten Auflagen erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen (StGB § 56B Abs.1).*

*Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben (BGB § 8 Abs.1).*

*Jeder Ehegatte darf das Gesamtgut in derselben Weise wie vor der Beendigung der Gütergemeinschaft verwalten, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muss (BGB § 1472 Abs.2).*

### b) *haben (...)* zu + Infinitiv und *sein (...)* zu + Infinitiv

Eine andere Möglichkeit, die deontische Modalität in juristischen Texten auszudrücken, stellen die Infinitivkonstruktionen mit *haben (...)* zu und *sein (...)* zu dar. Beide Konstruktionen treten immer im Präsens auf, in der dritten Person Singular oder Plural:

*Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern (BGB § 978 Abs.1).*

*Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben (BGB § 1627).*

*In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen (StGB § 221 Abs.4).*

*In den Fällen des § 181a Abs. 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat (StGB § 181c).*

### c) *berechtigt sein, befugt sein, verpflichtet sein, zulässig sein, unzulässig sein*

Eine Alternative zu den unter a) erwähnten Modalverben und unter b) genannten Konstruktionen ist die Verbindung des Hilfsverbs *sein* mit einem die deontische Modalität ausdrückenden Adverb bzw. Partizip II. Im untersuchten Textmaterial<sup>1</sup> wurde am häufigsten *verpflichtet* und an zweiter Stelle *zulässig* bzw. *unzulässig* mit *sein* verzeichnet:

*Betreibt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einen dem Schuldner gehörenden Gegenstand, so ist jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Gegenstand zu verlieren, berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen (BGB § 268 Abs.1).*

*Jeder Teilhaber ist zum Gebrauch des gemeinschaftlichen Gegenstands insoweit befugt, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird (BGB § 743 Abs.2).*

<sup>1</sup> Strafgesetzbuch (StGB) und Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

*Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (StGB § 204 Abs.1).*

*Der Verkauf einer gemeinschaftlichen Forderung ist nur zulässig, wenn sie noch nicht eingezogen werden kann (BGB § 754).*

*Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag der verurteilten Person, den Strafreis zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist (StGB § 57 Abs.7).*

#### **d) geboten sein, verboten sein, möglich sein, unmöglich sein**

Die explizit performativen Ausdrücke wie *etwas ist geboten/verboten/möglich/unmöglich* kommen in untersuchten Rechtsvorschriften relativ selten vor:

*Hängt die Fälligkeit von einer Kündigung ab, so kann jeder Teil die Mitwirkung des anderen zur Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten ist (BGB § 1078).*

*War dem Täter die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbegebietes vorläufig verboten (§ 132a der Strafprozessordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Verbotsfrist um die Zeit, in der das vorläufige Berufsverbot wirksam war (StGB § 70 Abs.2).*

*Der Unternehmer kann die Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist (BGB § 635 Abs.3).*

*Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben (BGB § 87 Abs.1).*

### **Grammatische und stilistische Besonderheiten**

#### **a) das „kategorische Präsens“**

Rechtsvorschriften werden oft im Präsens formuliert, das die Allgemeingültigkeit der jeweiligen Regulierung unter den in der Vorschrift genannten Umständen hervorheben soll. Der Gebrauch der Präsensform vereinfacht

in vieler Hinsicht die syntaktische Struktur des Satzes bzw. Satzgefüges und trägt somit zum besseren Verständnis des Textes bei:

*Über Höhe und Fälligkeit der Zinsen und über Art und Umfang der Sicherheitsleistung entscheidet das Familiengericht nach billigem Ermessen (BGB § 1382 Abs.4).*

*Der Verkäufer eines Grundstücks haftet nicht für die Freiheit des Grundstücks von anderen öffentlichen Abgaben und von anderen öffentlichen Lasten, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind (BGB § 436 Abs.2).*

*Nach dem Ablauf der Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn nicht der andere sie vorher abgelehnt hat (BGB § 516).*

*Die Ausgleichsforderung entsteht mit der Beendigung des Güterstands und ist von diesem Zeitpunkt an vererblich und übertragbar (BGB § 1378 Abs.3).*

*Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt) (BGB § 1903 Abs.1).*

*Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ernannte das Amt annimmt (BGB § 2202 Abs.1).*

## **b) Konditionalsätze**

Für die Gesetzessprache und andere normative Texte ist es charakteristisch, dass sie zahlreiche, meist komplexe und vielschichtige Konditionalsätze enthalten. Wird der Nebensatz durch eine Subjunktion eingeleitet, so befindet er sich meistens nicht am Anfang, sondern an einer anderen Stelle im Satzgefüge:

*Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt (StGB § 228).*

Die konditionalen Subjunktionalsätze stehen nur ganz selten am Anfang des Satzgefüges:

*Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein (StGB § 161 Abs.1).*

Die gängigste Form des Ausdrucks einer Bedingung in juristischen Texten ist der uneingeleitete Nebensatz, der das ganze Satzgefüge eröffnet. Der Nebensatz fängt entweder mit einem Hilfsverb oder Vollverb an:

*Wird jemand wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen (StGB § 44).*

*Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, dass der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) (StGB § 23 Abs.3).*

*Darf das Gericht nach einem Gesetz, das auf diese Vorschrift verweist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen (StGB § 49 Abs.2).*

*Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so kann das Gericht neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages erkennen, dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist (Vermögensstrafe) (StGB § 43a Abs.1).*

### c) Passivkonstruktionen

Passivkonstruktionen sind in der Sprache des Rechts so gut wie selbstverständlich; sie werden zahlreich und nicht selten auch direkt nebeneinander verwendet:

*Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst (BGB § 42 Abs.1).*

*Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann (BGB § 313 Abs.1).*

#### **d) erweiterte Attribute, komplexe Konstruktionen**

Da man in der Rechtssprache einen großen Wert auf präzise Ausdrucksweise legt, damit die Rechtsnormen nur auf eine konkrete Weise ausgelegt werden können, werden viele erweiterte Attribute und komplexe Konstruktionen gebraucht, die der Präzisierung der Regelung dienen. Einerseits sorgen sie für die Einschränkung des Auslegungsspielraums und somit für die Eindeutigkeit der Vorschrift, andererseits beeinträchtigen sie jedoch oft das Verständnis des Textes:

*Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann (StGB § 218a Abs.2).*

#### **Zusammenfassung**

Der vorliegende Aufsatz verfolgte das Ziel, die wichtigsten Eigenschaften der deutschen Sprache des Rechts zu beschreiben, wobei der Untersuchungsgegenstand die Rechtssprache der Bundesrepublik Deutschland war.

Im ersten Teil der Darstellung wurde der Aspekt der Gebundenheit der Rechtssprache an die nationale Rechtsordnung behandelt, die die Form der schriftlichen Fixierung der rechtlichen Inhalte, die Differenziertheit der Fachausdrücke sowie die Konventionen bezüglich der Textsortenwahl bestimmt. Im nächsten Abschnitt wurde die Rechtssprache als Fachsprache charakterisiert; wie in allen anderen Fachsprachen ist in der Rechtssprache eine präzise Ausdrucksweise von größter Bedeutung, deshalb spielt auch hier die einschlägige, an die nationale Rechtsordnung gebundene Terminologie die wichtigste Rolle. In den weiteren Ausführungen wurden die deontische Modalität besprochen und die Möglichkeiten ihres Ausdrucks an zahlreichen Beispielen veranschaulicht. Der Aufsatz wird abgeschlossen durch Bemerkungen zu grammatischen und stilistischen Besonderheiten der Rechtssprache, die in ihrem Streben nach Eindeutigkeit häufig komplexe, vielschichtige und dadurch auch etwas undurchsichtige sprachliche Strukturen schafft.

---

## Literatur

- De Groot Gerard-René, 1999, Das Übersetzen juristischer Terminologie, in: Recht und Übersetzen, Baden-Baden, S.11-46.
- Fuchs-Khakhar Christine, 1987, Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit, Tübingen.
- Hoffmann Lothar, 1985, Kommunikationsmittel Fachsprache: eine Einführung, Berlin.
- Rathert Monika, 2006, Sprache und Recht, Heidelberg.
- Roelcke Thorsten, 1999, Fachsprachen, Berlin.
- Šarčević Susan, 1999, Das Übersetzen normativer Rechtstexte, in: Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache, Tübingen, S.103-118.
- Sandrini Peter, 1999, Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht, in: Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache, Tübingen, S. 9-43.
- Stolze Radegundis, 2009, Fachübersetzen – Ein Lehrbuch für Theorie und Praxis, Berlin.